JesusCenter e.V. Schulterblatt 63 20357 Hamburg

JesusCenter e.V.

Schulterblatt 63
20357 Hamburg
Tel 040 - 40 18 77 33
Fax 040 - 40 18 77 59
info@jesuscenter.de
www.jesuscenter.de

Konzept für eine ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer (i.V. m. §§ 27, 41, 35a SGB VII)

Trägername:	**JesusCenter e. V.**
Trägeranschrift:	Schulterblatt 63, 20357 Hamburg
Leistungsbereich:	„Hilfen zur Erziehung" nach §§ 27, 41, 30 SGB VIII

1. Grundsätzliches Selbstverständnis

Das JesusCenter ist seit 1970 ein eingetragener Verein und ein sozial-diakonisches Werk im Schanzenviertel. "Sozial" bedeutet für uns, für Menschen da zu sein, die Gemeinschaft und Hilfe suchen. "Diakonisch" steht für unser christliches Selbstverständnis, das sich an dem Leben und Wirken von Jesus Christus, seinem Evangelium und dem Gedanken der „Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe" orientiert. Entscheidend ist für uns die christliche Haltung, jeden Menschen als ein wertvolles Geschöpf Gottes zu sehen und ihm mit Respekt, Wertschätzung und Achtung zu begegnen und den Menschen, entsprechend seines Rechts auf individuellen Schutz und Wahrung seiner persönlichen Grenzen zu betreuen.

Entstanden ist die Arbeit des JesusCenter durch Christinnen und Christen unterschiedlichster ökumenischer Konfessionen und Denominationen. Das JesusCenter ist Mitglied im „Diakonischen Werk" und in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg".

Seit 1993 ist das JesusCenter ein anerkannter Jugendhilfeträger. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für uns §§ 45, 78, 79a SGB VIII. Wir betreuen Jugendliche und junge Volljährige, wie auch minderjährige, unbegleitete Geflüchtete im Rahmen der ambulanten Hilfe im trägereigenen Wohnraum (§ 27, 41, 30 SGB VIII). Außerdem arbeiten wir sozialräumlich im Setting der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und fördern die elterlichen Kompetenzen.

Im Zentrum steht für uns das Wohl des Kindes und des Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, § 1 KKG), wie auch der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Als Jugendhilfeträger sehen wir uns in der Verpflichtung, in konkreten Gefährdungssituationen angemessen zu reagieren, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und §§ 1, 4 KKG). Wir verstehen uns grundsätzlich parteilich für und mit den Kindern, Jugendlichen und Familien in Hinblick auf ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

2. Arbeitsbereiche des JesusCenter e. V.

Das JesusCenter umfasst insgesamt folgende Arbeitsbereiche:

- Das **Café Augenblicke** mit Essen, Kleiderkammer, Duschmöglichkeit und Sozialberatung
- **Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27, 41, 30, 31 SGB VIII
- **Offene Kinder- und Familienhilfe** mit Bollerwagen-Spielmobil, Winterspielplatz, Lernförderung/Nachhilfe, Kinderfreizeiten, Einzelbetreuung, Elternfrühstück mit Kleiderkiste, Küchenkasper
- Das **Wellcome-Projekt** für St. Pauli und Altona

3. Hilfeart und Rechtsgrundlage

Die Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 30 SGB VIII mit § 41 SGB VIII. Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe kann auch als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, bzw. Jungvolljährige nach § 35a SGB VIII in Ausgestaltung von § 30 SGB VIII geleistet werden.

4. Merkmale der Leistung

Bei der Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshilfe handelt es sich um eine ambulante sozialpädagogische Unterstützung, welche mit Blick auf das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen eine passgenaue, individuelle Hilfeleistung erbringt. Die Leistung hat aufsuchenden Charakter und ist in der Regel auf längere Dauer angelegt.

Die Durchführung der Leistung findet entweder:

- in der Familie
- in seinem sozialen Umfeld
- in der eigenen Wohnung des jungen Menschen
- oder im trägereigenen Wohnen des JesusCenter e. V. statt (siehe Belegungsstandorte)

Kooperationen mit (sozialen) Institutionen, insbesondere auch mit Regelangeboten (Kita, Schule), sollen zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung der Eltern und Herausführung aus ggfs. vorhandenen Isolierungstendenzen beitragen bzw. die soziale Integration des jungen Menschen fördern.

5. Pädagogische Ausrichtung

Grundlage für das (sozial-)pädagogische Handeln in den Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshilfen ist der Ansatz „Beziehungsarbeit im pädagogischen Alltag" mit den zentralen Merkmalen "Kongruenz, Empathie, aktivem Hören, Annahme, Wertschätzung, Entwicklung von Fähigkeiten, Umdeutungskompetenzen" und dem Versuch, die jungen Menschen in ihren Lebensbezügen bzw. -lagen zu verstehen.

Die Leistungen basieren sowohl auf einem sozialpädagogischen wie auch einem lebenspraktischen Ansatz, der dem Grundgedanken folgt: „Struktur geben", „Modell sein" und „Selbstverantwortung fördern". Durch die gezielte Verbindung der sozialpädagogischen und lebenspraktischen Unterstützung sollen die (sozialen) Kompetenzen der Hilfeempfänger gestärkt werden. Die Hilfe zeichnet sich durch eine ressourcenorientierte Betreuung und Begleitung aus, die die individuelle Entwicklung der jungen Menschen fördert, positive Lebens- und Alltagsbewältigungsstrategien aktiviert und die Erziehungsberechtigten in ihren Kompetenzen stärkt.

Folgende Grundhaltungen werden verfolgt:

- Die Achtung vor der Autonomie des Betreuten und des Familiensystems
- Wachstums- und lösungsorientiertes Arbeiten mit den Ressourcen des jungen Menschen und des Familiensystems
- Die Stärkung des Selbsthilfepotentials (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Ziel- und lösungsorientiertes Arbeiten
- Konkretes, modellhaftes Handeln des Erziehungsbeistandes (Betreuerin/Betreuer)
- Beachtung und Miteinbeziehung der sozialen Bezüge des jungen Menschen außerhalb des Familiensystems

5.1 Methoden und Instrumente

Das methodische Arbeiten setzt sich aus einem Katalog folgender Arbeitsformen zusammen, die entsprechend den Bedarfen und dem Hilfeverlauf angepasst bzw. modifiziert werden:

- Soziale Einzelfallarbeit: Einzelberatung
- Case-Management
- Empowerment: Förderung der persönlichen Ressourcen und Kompetenzen
- Pädagogische Beziehungsarbeit
- Soziale Analyse: Genogramm, Soziogramm, Ökomap, Familienbrett
- Modellhaftes Handeln: Betreuungskraft übernimmt Vorbildcharakter
- Motivierende Gesprächsführung
- Freizeit- und Erlebnispädagogik: Freizeitaktivitäten
- Elternarbeit: Beratung, Unterstützung

5.2 Zielgruppe der Leistung

Betreut werden junge Menschen (Kinder, Jugendliche, Jungvolljährige) mit einem festgestellten Hilfebedarf.

5.3 Ausschlusskriterien

- Akute Selbst- und Fremdgefährdung
- Akute Drogenabhängigkeit

6. Ziel der Leistung

Ziel der ambulanten Hilfen in Form der Betreuungshilfe / Erziehungsbeistandschaft ist:

- die Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und
- die Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs der Familie

Das Ziel jeder Erziehungshilfe ist die Deckung des in der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarfs. Die Ziele der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten sind im Hinblick auf Realisierbarkeit im Rahmen der Hilfeplanung mit den Fachkräften der Leistungserbringer und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes konkret zu formulieren. Die folgenden Ziele sind handlungsleitend für die pädagogische Arbeit, um die Lebensbedingungen der Jugendlichen zu verbessern.

Ziele in Bezug auf die betreuten Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihrer Familien und Angehörigen

Sicherung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, durch

- die Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Alltagsbewältigung, Problemlösungsfähigkeit, Umgang mit Eltern und Angehörigen,
- einen Beitrag, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, insbesondere in den Bereichen Bildung (Schule, berufliche Qualifikation), Gesundheit (z.B. verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper), soziale Integration und Aufenthalts- und Asylfragen und allgemeine Rechtsfragen.
- die Beteiligung am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (z.B. im Hinblick auf ein straf- und suchtfreies Leben)
- Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, insbesondere durch die Verbesserung der Beziehung zum Kind und durch die Stärkung der Sebsthilfekräfte, Erziehungskompetenzen und Verantwortung (z. B. durch wertschätzende Kommunikation und respektvollen Umgang).
- einen Beitrag, positive Lebensbedingungen für Jugendliche und junge Volljährige zu schaffen, insbesondere durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, z.B. durch Nutzung weiterer Hilfeangebote.

7. Struktur des Angebotes

7.1 Zeitliche Struktur

Bezogen auf die ambulante Hilfe nach § 30 SGB VIII sind folgende Phasen vorgesehen:

7.1.1 Aufnahmeverfahren

- Prüfung und Entscheidung über eine Aufnahmeanfrage anhand vorhandener Fakten und zur Verfügung stehender Ressourcen, unmittelbare und nachvollziehbare Mitteilung an die Prozessbeteiligten.
- Erstgespräche führen
- Klärung des Auftrags und Beginns der Leistung
- Teilnahme und Mitwirkung an der Hilfekonferenz und Hilfeplanerstellung

7.1.2 Gestaltung des Hilfebeginns

- Vereinbarungen aus der Hilfeplanung, der Hilfeerwartungen und –Ziele mit den jungen Menschen konkretisieren
- Planung und Koordinierung der Hilfe
- Beziehungsaufbau und Kennenlernen des jungen Menschen, vor allem in Hinblick auf Ressourcen und Entwicklungsfelder, die Lebensbiographie, die konkrete Situation und den Lebensentwurf der jungen Menschen
- Kennenlernen des sozialen Umfelds
- Erkundung des Stadtteils mit seinen sozialräumlichen Angeboten

7.1.3. Hilfeverlauf

- Umsetzung der individuellen Hilfeplanziele anhand der pädagogischen Ausrichtung und Methoden (siehe Punkt 5.1 und 5.2)
- Ggfs. Erstellen von Genogramm, Ökomap und Soziogramm in Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen
- Priorisierung der Bedarfe und Entwicklungsfelder

- Erarbeitung von Lösungsmustern
- Beschreibung und Bewertung der Zielerreichung
- Auswertung der Handlungs- und Erfahrungsprozesse

7.1.4 Hilfebeendigung

- Die Beendigung der Betreuung wird langfristig und nachvollziehbar für alle Beteiligten im Rahmen des Hilfeverlaufes und der Hilfeplanung geplant und organisiert.

7.2 Räumliche Struktur

Der JesusCenter e. V. befindet sich im Schanzenviertel und ist sozialräumlich für junge Menschen aus St. Pauli, dem Karolinenviertel, Neustadt, Altona-Altstadt, Altona-Nord gut und teilweise fußläufig erreichbar. Die Betreuer*innen haben direkt im JesusCenter e. V., Schulterblatt 63 ihre Büroräume. Zusätzlich steht das Café Augenblicke des JesusCenter e. V. als Treffpunkt, außerdem für Schülerpraktika und dem Ableisten für Sozialstunden zu Verfügung.

7.3 Personal

Sozialpädagogische Tätigkeit erfolgt durch:

- Dipl. Sozialpädagog*innen bzw. Dipl. Sozialarbeiter*innen mit Fachhochschulabschluss und stattlicher Anerkennung oder Hochschulabschluss und / oder
- Bachelorabschluss für originäre Aufgaben sozialpädagogischer Arbeitsfelder mit staatlicher Anerkennung und / oder
- Fachkräfte mit einer sozialpädagogische-pädagogischen Qualifikation und mindestens Fachhochschul- oder Hochschulabschluss wie Diplom, Magister, Bachelor, Master sowie – sofern als Abschluss des Studiengangs vorgesehen – staatlicher Anerkennung und
- Fachkräfte in der Tätigkeit einer Sozialpädagog*innen mit einer ausschließlich pädagogischen Qualifikation und mindestens Fachschulabschluss und staatlicher Anerkennung und mehrjähriger Berufserfahrung mit der Zielgruppe.
- Personal mit anderweitigen Qualifikation (siehe Ausführungen Leistungsvereinbarungen Punkt II. 10. b)

8. Netzwerk und Zusammenarbeit

Der JesusCenter e. V. ist sowohl im Stadtteil wie auch überregional vernetzt:

- Mitglied KOOP-Schanze (Kooperationsprojekt für eine stadtteilbezogene Familienförderung)
- Netzwerkarbeit mit den KOOP-Partnern: http://www.koop-schanze.de/partner/
- Kletterbunker (www.kilimanschanzo.de)
- AGs §78 SGB VIII
- Mitglied Diakonie Hamburg
- Mitglied „Gemeinsam für Hamburg“
- Mitglied Stadtteilbeirat Standpunkt Schanze e. V.
- Mitglied IG St. Pauli
- ACL-Deutschland (Arbeitsgemeinschaft christlicher Lebenshilfen)
- SeitenWechsel Hamburg
- Wellcome Projekt
- Verband freikirchlicher Diakoniewerke Deutschland
- Christliche Caféarbeit

9. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Das Jugendamt erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung, das geprägt ist durch einen verlässlichen Austausch notwendiger Informationen über die Entwicklung der Familie unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Basis der Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Rollen und ggf. Haltungen das Bestreben gemeinsam die Hilfemaßnahme kostengünstig und wirksam durchzuführen.

10. Aussagen zur Partizipation

Kindern und Jugendlichen „eine Stimme" zu geben, ist für den Träger eine grundlegende Arbeitsmaxime. Sie ergibt sich für uns nicht nur aus dem Bundeskinderschutzgesetz, sondern aus dem Selbstverständnis heraus, dass Partizipation keine Methode, sondern eine Grundhaltung ist. Innerhalb der verschiedenen Angebote bekommen Jugendliche und junge Volljährigen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten, um ihre Interessen zu vertreten und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu sammeln. Den Gewinn sehen wir in der Stärkung des Selbstbewusstseins, der Erweiterung der Kompetenzen (Sozialverhalten, Gruppenfähigkeit, Kreativität, Verantwortungsbewusstsein) wie auch in der Anerkennung durch Erwachsene und den Erfolgserlebnissen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wie auch von jungen Volljährigen und Eltern ist ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe. Mitsprache und Selbstbestimmung sind ein gutes Recht von Kindern und Jugendlichen und dienen der Entwicklungsförderung und der Selbstwirksamkeitserfahrung in den Lebens- und Lernräumen. Entscheidend ist ein soziales Klima der Beteiligung, in dem Kommunikations-, Verhaltens- und Ausdrucksformen von den Mitarbeitern (vor-)gelebt werden, die akzeptabel, wohlwollend und positiv sind. Ebenso braucht es eine beteiligungsfördernde Grundhaltung des Betreuungspersonals und der Jugendhilfeeinrichtung, um im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII das Mitspracherecht und die selbstbestimmten Entscheidungen von Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten adäquat zu verankern.

11. Aussagen zum Beschwerdemanagement

Neben dem beteiligungsfördernden Klima, wie auch der professionell gestalteten Beziehungsqualität ist ein Beschwerdeverfahren notwendig. Als Jugendhilfeträger vertreten wir die Haltung, dass Beschwerden erwünscht und willkommen sind. Jede Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet. Sie bietet die Möglichkeit, die Qualität des Hilfeangebotes zu optimieren. Das JesusCenter erfasst Beschwerden in einem standardisierten Beschwerdemanagement.

12. Qualitätsentwicklung

Das JesusCenter erstellt als Jugendhilfeträger regelhaft die Qualitätsentwicklungsberichte und lädt die hauptbelegenden Jugendämter zu den Qualitätsentwicklungsgesprächen ein.

Der Träger ermöglicht den Mitarbeiter*innen regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Inhouse-Seminare. Dadurch wird das Team weiter qualifiziert und eine fachliche Fortschreibung der Konzepte, wie auch des professionellen Handelns gewährleistet.

Hamburg, 28.12.2018

Barbara Haarmann
Vorstand